



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**SG 42-1**

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Naturschutz;**  
**Strategische Umweltprüfung des Markt Isen im**  
**Herausnahmeverfahren LSG "Isental und südliche Quellbäche"**

**Anlage(n):**  
Anlagen 1 und 2

Freisinger Straße 67  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Viktoria Stangl

Tel. 08122/58-1243  
viktoria.stangl@lra-  
ed.de

Erding, 24.09.2021  
Az.:

**Kreistag am 19.10.2021**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Wie vom Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr vom 30.09.2021 empfohlen, soll das Verfahren zur Herausnahme einer Fläche von ca. 5 ha aus dem LSG „Isental- und südliche Quellbäche“ am nördlichen Ortsrand der Marktgemeinde Isen aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung der Unteren Naturschutzbehörde Erding nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz mit der Bekanntgabe der geänderten Verordnung abgeschlossen werden.

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Wie bekannt ist, ruhen derzeit die Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten. Es wird ein beim EuGH anhängiges Verfahren zur Frage einer SUP-Pflicht bei Herausnahmeverfahren für Landschaftsschutzgebiete abgewartet, bevor man die laufenden Herausnahmeverfahren im Landkreis Erding weiterführt.

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in dieser Sache war bis Mai 2021 angekündigt, ist aber weiter ausständig und soll nach Informationen der Regierung von Oberbayern frühestens zum Ende des Jahres 2021 mitgeteilt werden.

Besonders bedeutsam für die Marktgemeinde Isen ist die Herausnahme der für den Teilbereich „Gewerbegebiet Niederbachleiten II“ (siehe der naturschutzfachlichen Vorprüfung beiliegenden Karte) erforderlichen Fläche. Hier geht es um die Ansiedelung eines konkreten Gewerbebetriebs. Der Bauwerber braucht Gewissheit für sein Vorhaben. Die Marktgemeinde Isen hat Bedenken geäußert, dass der Bauwerber ansonsten abwandern könnte.

Ob die geplante Herausnahme der ca. 5 ha großen Fläche aus dem LSG „Isental und südl. Quellbäche“ generell SUP-pflichtig ist, weil die Herausnahme Voraussetzung für eine beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung durch die Marktgemeinde Isen ist, ist Teil der Prüfung des Verfahrens beim EuGH.

Die Empfehlung der übergeordneten Behörden lautet, die Entscheidung des EuGH abzuwarten oder in eiligen Fällen eine freiwillige SUP durchzuführen.

Die Marktgemeinde Isen hat daher am 22.07.2021 einen im Vorgriff auf das EuGH-Urteil vorsichtshalber erstellten Umweltbericht als einen wesentlichen Bestandteil der SUP für das anhängige Verfahren zur Herausnahme von vier Teilbereichen, darunter auch der aktuell zu behandelnde Teilbereich, aus dem LSG vorgelegt. Nun müsste das Herausnahmeverfahren aufgrund der neu vorgelegten Unterlage formal nochmals durchgeführt werden.

Folgende Schritte wären, teils erneut, durchzuführen: Behandlung im Ausschuss für Klima, Natur, Struktur und Verkehr, Beschluss des Kreistags, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit anschließender Behandlung der Stellungnahmen, Bekanntmachung. Das Verfahren wäre ca. Ende März 2022 beendet.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeit eines schnelleren Verfahrensabschlusses zu prüfen.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage sowie Beratung mit anderen Behörden zur dortigen aktuellen Handhabung von Herausnahmeverfahren aus LSG ergab sich, dass voraussichtlich grundsätzlich eine Vorprüfung vor der SUP durchzuführen wäre, wenn der EuGH die SUP-Pflicht bejaht. Die Durchführung der Vorprüfung ergäbe sich voraussichtlich entweder aus § 35 Abs. 1, § 37 analog mit 35 Abs. 4 UVPG, bzw. aus § 35 Abs. 2 mit § 35 Abs. 4 UVPG.

Hierbei ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die Herausnahme erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Diese Möglichkeit bestünde – für den Fall, dass der EuGH eine SUP-Pflicht nach § 35 Abs. 1 UVPG feststellt – nur für Pläne, die nur geringfügig geändert werden oder nur die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen (§ 37 UVPG); auch diese Voraussetzungen liegen im Falle der hier herauszunehmenden Fläche vor. Kommt die Vorprüfung zu dem Schluss, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, entfielen die SUP-Pflicht und das Herausnahmeverfahren für die Fläche, die für

das Gewerbegebiet notwendig ist, könnte mit der Bekanntmachung der geänderten Verordnung abgeschlossen werden.

Es könnten dann zeitnah die Flächennutzungsplanänderung genehmigt und der Bebauungsplan seitens der Gemeinde vorangetrieben werden.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die nun vorsorglich von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführte Vorprüfung nach dem UVPG (s. Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, wenn die 5 ha große Fläche, wie für das Gewerbegebiet „Niederbachleiten II“ beantragt, aus dem LSG „Isental und südliche Quellbäche“ herausgenommen wird. Zudem ist wie oben beschrieben von einer nur geringfügigen Änderung bzw. der Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene auszugehen.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der Umweltbericht, den der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München für die Marktgemeinde Isen rein vorsorglich erstellt hatte.

#### Hinweis:

Es besteht bei diesem Vorgehen allerdings das Risiko, dass die baldige Entscheidung des EuGH über die Pflicht zur SUP bei Herausnahmen aus dem LSG eine generelle Pflicht zur Erstellung einer SUP in solchen Verfahren vorsieht und u.U. die Möglichkeit der Vorprüfung nicht anerkennt. Das Verfahren wie oben dargestellt, wäre dann fehlerhaft, weil keine SUP durchgeführt wurde. Wie sich das Verfahren zur Heilung dieses Verfahrensfehlers darstellt, ist noch unklar.

Wir raten daher davon ab, dieses Vorgehen auch für die weiteren aktuell noch ruhenden Herausnahmeverfahren anzuwenden - weder für die weiteren Teilbereiche in Isen noch für Herausnahmen in anderen Gemeinden.

Nur die Herausnahme des Gebiets „Niederbachleiten II“ soll wie beschrieben weitergeführt werden, da dieses Gebiet an bereits bestehende Bebauung anschließt, nur für ein Einzelbauvorhaben gelten soll und es keine Betroffenheiten einer möglichen Vielzahl von Bauwerbern geben wird.